

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Lastenausgleich für die polizeilichen Leistungen Winterthurs, eingereicht von Gemeinderätin L.C. Hübscher (Grüne)

Am 11. Juli 2005 reichte Gemeinderätin Lilith C. Hübscher namens der Fraktion Grüne/AL mit 35 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die folgende Interpellation ein:

„Die neue Zürcher Kantonsverfassung tritt per 1. 1. 06 in Kraft. Damit stehen verschiedene Neuerungen an, die jetzt vom Kanton und den Gemeinden vorzubereiten sind. So auch der Lastenausgleich, der in einem Verfassungsartikel neu festgehalten ist.

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) bildet die Grundlage für die Regelung der kantonalen polizeilichen Aufgaben. Unter anderem regelt es die Arbeitsteilung zwischen der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Winterthur bzw. Zürich und legt so die jeweiligen Zuständigkeiten fest.

Für polizeiliche Leistungen, welche die Stadtpolizei Zürich anstelle der Kantonspolizei in gewissen Bereichen erbringt (z.B. Sicherheits-, Verkehrs-, Kriminalpolizei), erhält die Stadt Zürich vom Kanton 48 Millionen Franken Entschädigung. Die Stadt Winterthur hingegen erhält keinen entsprechenden Lastenausgleich.

Neu sitzt eine optimale Ansprechperson zu diesem Winterthurer Finanzthema im Regierungsrat: Finanzminister Hans Hollenstein ist bestens vertraut mit dem POG als auch den Leistungen, welche die Winterthurer Polizei erbringt.

Es stellen sich daher folgende Fragen:

- 1. Welche Anstrengungen hat der Stadtrat bisher unternommen, um einen gerechten polizeilichen Lastenausgleich (analog der Stadt Zürich) für die Stadt Winterthur zu erwirken? (Z.B. informelle Gespräche geführt mit der Stadt Zürich oder dem zuständigen Regierungsrat?)*
- 2. Ist der Stadtrat bereit, die Berechnungsgrundlagen für die polizeilichen Leistungen der Stadt Zürich zu prüfen und auf die Winterthurer Verhältnisse umzurechnen?*
- 3. Wie viel Millionen Franken Lastenausgleich hätte die Stadt Winterthur für ihre polizeilichen Leistungen bei analogen Berechnungsgrundlagen jährlich zu gut?*
- 4. Ist der Stadtrat bereit, beim Kanton die entsprechenden Ausgleichsforderungen zu stellen?*
- 5. In welchem Zeitraum gedenkt der Stadtrat beim Kanton diese Entschädigung einzufordern?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Städte Zürich und Winterthur nehmen im Rahmen der kantonalen Polizeiorganisation eine Sonderstellung ein, indem sie je über eine Stadtpolizei verfügen, die um ein Vielfaches grösser ist als die übrigen kommunalen Polizeien. Die vielfältigen Dienstleistungen der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur basieren dabei auf verschiedenen Rechtsgrundlagen. Soweit es um die Erfüllung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben geht, ergibt sich ihr Leistungsauftrag zunächst aus dem allgemeinen Grundsatz von Art. 74 des Gemeindegesetzes, wonach die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in erster Linie bei den Gemeinden liegt, was auch den allgemeinen Verfassungsprinzipien der Subsidiarität und der Gemeindeautonomie entspricht. Ergänzend dazu erfüllen die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur Aufgaben im verkehrs- und bedingt auch im kriminalpolizeilichen Bereich, für die in anderen Gemeinden hauptsächlich die Kantonspolizei zuständig ist. Im kriminalpolizeilichen

Bereich richtete sich die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien während Jahrzehnten nach entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Regierungsrat und den Stadträten von Zürich und Winterthur. Diese vertraglichen Abmachungen – für Winterthur galt die "Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Winterthur über die Ausübung der Kriminalpolizei und der politischen Polizei auf dem Gebiet der Stadt Winterthur vom 11./30. Dezember 1943" – fanden ihre Rechtsgrundlage in § 23 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO). Mit dem neuen Polizeiorganisationsgesetz (POG), das auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt, ist die Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur nun gesetzlich verankert worden. Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Winterthur entspricht dabei weitestgehend der traditionell gewachsenen und bewährten Praxis; die Stadtpolizei verfügt demnach über alle nötigen Kompetenzen, um die Sicherheit auf dem Gebiet der Stadt Winterthur im Wesentlichen selbstständig gewährleisten zu können. Ihr Aufgabenbereich ist dabei über weite Strecken deckungsgleich mit jenem der Stadtpolizei Zürich. Letztere verfügt jedoch über eine noch breitere kriminalpolizeiliche Zuständigkeit und nimmt darüber hinaus Sonderaufgaben zur Bewältigung stadtspezifischer Kriminalität im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelszene, dem Milieu sowie Kinder- und Jugendproblemen wahr. Ferner betreibt die Stadtpolizei Zürich einen eigenen Wissenschaftlichen Dienst (WD), der sich mit Spurensicherung und Spurenauswertung befasst.

Das Finanz- und Lastenausgleichssystem im Kanton Zürich ist im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt und geht von der verfassungsmässigen Gleichstellung und dem Prinzip der kantonalen Gleichbehandlung aller Gemeinden aus. Demgemäss stellt es für den Stadtrat an sich eine Selbstverständlichkeit dar, dass Winterthur für alle polizeilichen Aufgaben, welche die Stadt über das kommunale Normalmass hinaus für den Kanton und die umliegende Region wahrnimmt, auch eine entsprechende finanzielle Abgeltung erhält. Insofern rennt die vorliegende Interpellation mit ihrem gleich lautenden Anliegen beim Stadtrat offene Türen ein. Zudem scheint es in diesem Zusammenhang auch nahe zu liegen, die Verhältnisse in den Städten Zürich und Winterthur miteinander zu vergleichen. Eine solche Gegenüberstellung hat freilich stets zu berücksichtigen, dass die Stadt Zürich wegen ihrer grossen Steuerkraft und ihres hohen Mittelbedarfs als einzige Gemeinde des Kantons weder in den Steuerkraft- noch in den Steuerfussausgleich eingebunden ist. Aus diesem Grund wird das Problem der finanziellen Zentrumslasten von Zürich seit 1999 im Rahmen eines gesonderten Lastenausgleichs geregelt, der pauschale jährliche Beiträge zur Abgeltung von Sonderlasten in den Bereichen Polizei, Kultur und Sozialhilfe vorsieht (vgl. § 35a ff. FAG). Mit der Einführung dieser Regelung wurde seinerzeit bezweckt, die sich aus Art. 19 Abs. 5 der früheren Kantonsverfassung (KV) für den Finanzausgleich ergebende Verpflichtung, erhebliche Abweichungen unter den Gemeindesteuerfüssen zu vermeiden, auch für die Stadt Zürich zu erfüllen. Die Lastenausgleichszahlungen, die auf dieser Grundlage insgesamt an Zürich ausgerichtet werden, belaufen sich heute auf rund Fr. 100 Mio. pro Jahr. Davon entfallen rund Fr. 48 Mio. auf die Sonderlasten im Polizeibereich. Der Abgeltungsbeitrag zugunsten der Polizei wird dabei so bemessen, dass der massgebliche Nettoaufwand in Zürich pro Einwohner 200% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Angerechnet werden nur diejenigen Aufwendungen, die für eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die kantonalen Ansätze für gleichartige Aufwendungen nicht überschreiten. Aufwendungen der Stadt Zürich für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und Seepolizei, werden – dies ist im gegebenen Zusammenhang besonders hervorzuheben – in dieser Entschädigung nicht berücksichtigt (vgl. § 35b Abs. 2 FAG). Insoweit die Stadtpolizei Zürich also Aufgaben bspw. im Bereich der Kriminal- oder Verkehrspolizei erfüllt, für die in anderen Gemeinden die Kantonspolizei zuständig ist, erhält die Stadt dafür keine Entschädigung. Die Frage nach der kantonalen Abgeltung von kommunalen Zentrumslasten im ortspolizeilichen Bereich ist deshalb klar von der Entschädigungsfrage für delegierte Kantonsaufgaben zu unterscheiden.

Die Diskussion um die zentralörtlichen Sonderlasten und ihre Abgeltung beschränkt sich keineswegs nur auf die Stadt Zürich. Hauptsächlich liegt dieses Problem in der Entflechtung von Arbeits- und Wohnort begründet, die in den vergangenen Jahrzehnten in den meisten grösseren Städten stattgefunden hat. Kennzeichnend für diese strukturelle Änderung ist eine Abwanderung der Wohnbevölkerung in die Vororte und damit verbunden eine markante Verminderung des Steuersubstrates der Städte, die trotzdem weiterhin zentralörtliche Dienstleistungen finanzieren müssen. Aus ökonomischer Sicht werden zentralörtliche Leistungen als öffentliche Güter verstanden, deren Konsum sich wesensbedingt nicht ausschliesslich auf die Bevölkerung der Zentrumsgemeinde beschränken lässt. Bedingt durch diese fehlende Ausschliessbarkeit entstehen räumliche Aussenwirkungen, so genannte "Spillovers"; für die Bewohnerinnen und Bewohner der Umlandgemeinden ergibt sich ein Anreiz zum Trittbrettfahren, indem sie ohne kostendeckende Bezahlung von diesen externen Nutzeffekten profitieren können. Auch die Stadt Winterthur nimmt aufgrund ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Zentrumsfunktion für die umliegende Region freiwillig oder unfreiwillig solche Aufgaben wahr, die nicht nur der eigenen Bevölkerung, sondern dem ganzen Einzugsgebiet zugute kommen. Derartige Zusatzaufgaben fallen mitunter auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit an, wo sie in erster Linie von der Stadtpolizei wahrgenommen werden. Ursächlich für diesen polizeilichen Mehraufwand sind primär die erheblichen Pendler- und Besucherströme, die durch das wirtschaftliche und kulturelle Leistungsangebot der Stadt Winterthur ausgelöst werden.

Der Umstand, dass die Stadt Winterthur im Gegensatz zu Zürich am kantonalen Steuerkraft- und Steuerfussausgleich partizipiert, könnte an sich die Auffassung nahe legen, dadurch werde für Winterthur eine gesonderte Abgeltung der zentralörtlichen Mehrleistungen im Polizeibereich hinfällig. Zwar verhält es sich tatsächlich so, dass der gesamte jährliche Aufwandüberschuss der städtischen Rechnung – einschliesslich allfälliger Zusatzaufwendungen der Stadtpolizei – bis heute über den kantonalen Finanzausgleich im Wesentlichen auch vergütet wird. Allerdings ist die Inanspruchnahme insbesondere des Steuerfussausgleichs stets gleichbedeutend mit einem Verlust an finanzieller Selbstbestimmung; das Budget unterliegt quasi der Genehmigungspflicht durch den Kanton, welcher den Ausgleichsbeitrag festlegt, und eine zuverlässige, kalkulierbare Finanzplanung mit eigener Prioritätenbildung wird für die Stadt erheblich erschwert.

Vor allem aber ist die heutige Art der Entschädigung von Zentrumslasten für den Stadtrat aus systematischen Gründen unbefriedigend, liegt ihr doch eine zweckfremde Handhabung der Finanzausgleichsinstrumente zugrunde. Der so genannt direkte Finanzausgleich ist nämlich im Gegensatz zur hier in Frage stehenden Lastenabgeltung ein reiner Ressourcenausgleich, mit welchem den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln gewährleistet wird: Finanzschwache Gemeinden erhalten im Rahmen des (horizontalen) Steuerkraftausgleichs finanzielle Zuschüsse von Gemeinden mit hoher Steuerkraft und im (vertikalen) Steuerfussausgleich allgemeine Staatsmittel vom Kanton; Ziel des Finanzausgleichs ist es zu verhindern, dass die kommunalen Steuerfüsse zu stark voneinander abweichen.

Dem System des Steuerkraft- und Steuerfussausgleichs steht als eigenes Instrument die zweckgebundene Abgeltung für Zentrumslasten gegenüber. Zentrumslasten stehen wesensgemäss mit der Steuerkraft der Stadt in keinerlei Zusammenhang; sie fallen bei "reichen" und "armen" Städten gleichermassen an. Künftig sollte deshalb ihre Vergütung nicht mehr mit den Instrumenten des Finanzausgleichs vermengt werden. Diese Differenzierung findet neuerdings auch eine verfassungsrechtliche Grundlage, wird doch in Art. 127 f. der revidierten Kantonsverfassung systematisch klar zwischen Finanzausgleich und Lastenausgleich unterschieden. Es wird nun Aufgabe der kantonalen Behörden sein, diese verfassungsmässigen Vorgaben sobald als möglich auf der Gesetzesebene zu konkretisieren. Bei dieser Gelegenheit ist dafür zu sorgen, dass künftig auch der Stadt Winterthur, zumal angesichts ihrer Sonderstellung als zweitgrösste Stadt im Kanton, ihre zentralörtlichen Lasten im Bereich der Ortspolizei angemessen abgegolten werden.

Um die Umsetzung dieses Anliegens zielgerichtet zu fördern, ist der Stadtrat gewillt, den Kanton bei der anstehenden Revision der geltenden Finanzordnung durch eigene Vorarbeiten zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat er mit Beschluss vom 16. Februar 2005 im Rahmen seines Sparpakets "Haushaltssanierung 2007" (HS 07) eigens ein Projekt "Neuverhandlung des Finanzausgleichs mit dem Kanton" lanciert. Ziel dieses Projektes ist es, die finanzielle Abhängigkeit der Stadt Winterthur vom Kanton zu verringern, sei dies durch eine Änderung der Finanzausgleichsinstrumente, durch Investitionshilfen oder Förderungsprogramme oder eben durch die Abgeltung von Zentrumslasten. Das Vorhaben einer solchen Finanzierungsentflechtung wird dabei von städtischer Seite mit besonderer Dringlichkeit angegangen, nachdem der Kanton der Stadt Winterthur im letzten Jahr aufgrund seiner eigenen Finanzknappheit, trotz entsprechender Verpflichtung gemäss § 27 FAG, über den Steuerfussausgleich nicht den vollen Rechnungsüberhang vergütet hat. Deshalb musste bekanntlich der Steuerfuss in Winterthur für das Jahr 2005 vorübergehend über das kantonale Maximum hinaus angehoben werden.

Besonders angesprochen werden in der vorliegenden Interpellation sodann die Abgeltungen für delegierte kantonale Polizeiaufgaben. Die Rede ist hier von Ausgleichszahlungen, welche diejenigen Aufgaben speziell im kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich betreffen, die originär beim Kanton liegen, jedoch gemäss POG den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur übertragen sind. Diese Form der Abgeltung ist weder Teil des Finanz- noch des Lastenausgleichs und damit gesondert zu betrachten. Wie bereits gesagt, erhält die Stadt Zürich für polizeiliche Dienstleistungen, die sie über das im POG geregelte kommunale Mass hinaus für den Kanton erbringt, nach heutiger Regelung keinerlei finanzielle Entschädigung (Art. 35b Abs. 2 FAG). Dies dürfte vor allem daher rühren, dass bei der Einführung dieser Bestimmung die künftige kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung zwischen Stadt- und Kantonspolizei Zürich noch unklar war und der Kanton eine noch weiter gehende Zentralisierung von Polizeiaufgaben bei der Kantonspolizei anstrebte. Aus heutiger Sicht vermag diese Lastenausgleichsregelung spätestens nach Inkrafttreten des POG nicht mehr zu befriedigen. Dies nicht nur, weil sie eindeutig dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gemeinden widerspricht, der als allgemeines Verfassungsprinzip auch dem kantonalen Finanzausgleichssystem zugrunde liegt. Klar verletzt wird darüber hinaus auch Art. 97 Abs. 2 der revidierten Kantonsverfassung. Diese Bestimmung verpflichtet den Regierungsrat ausdrücklich, die Gemeinden für die selbstständige Erfüllung kantonaler Aufgaben nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit angemessen zu entschädigen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das stadträtliche Projekt "Haushaltssanierung 2007" bzw. das Teilprojekt "Abgeltung von Leistungen für den Kanton" nebst anderem auch das Ziel, auf der Grundlage des POG die von der Stadtpolizei zu erfüllenden kantonalen Aufgaben von den kommunalen abzugrenzen und den für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigte finanzielle Aufwand zu quantifizieren. Die Abgeltung dieser Kosten soll ebenfalls in den Verhandlungen mit dem Kanton über eine Änderung des Finanzausgleichs thematisiert werden. Mit den konzeptionellen Vorarbeiten für diesen Entschädigungsanspruch befasst sich derzeit eine Projektgruppe.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Welche Anstrengungen hat der Stadtrat bisher unternommen, um einen gerechten polizeilichen Lastenausgleich (analog der Stadt Zürich) für die Stadt Winterthur zu erwirken? (Z.B. informelle Gespräche geführt mit der Stadt Zürich oder dem zuständigen Regierungsrat?)“

Der Stadtrat hat dieses Anliegen bereits in seiner Vernehmlassung zum POG zur Sprache gebracht. Er regte eine Lösung an, welche die Finanzierung und den Lastenausgleich im Po-

lizeibereich umfassend regelt und insbesondere auch gewährleistet, dass die sehr beträchtlichen zentralörtlichen Polizeileistungen der Städte Zürich und Winterthur angemessen entschädigt werden. Nachdem dies nicht im Rahmen des POG geschehen ist, wird für die Stadt Winterthur daher spätestens bei einer Neugestaltung des kantonalen Finanzausgleichs eine entsprechende Abgeltungsregelung vorzusehen sein. Für den Stadtrat ist es unabdingbar, dass Winterthur auch mit der kantonalen Neuregelung der Polizeiorganisation für ihre Mehrleistungen im Polizeibereich voll entschädigt wird, und zwar wenn immer möglich durch eine direkte Abgeltung.

Zu den Fragen 2 und 3:

„Ist der Stadtrat bereit, die Berechnungsgrundlagen für die polizeilichen Leistungen der Stadt Zürich zu prüfen und auf die Winterthurer Verhältnisse umzurechnen?“

Wie viel Millionen Franken Lastenausgleich hätte die Stadt Winterthur für ihre polizeilichen Leistungen bei analogen Berechnungsgrundlagen jährlich zu gut?“

Einleitend ist bereits dargelegt worden, dass die Stadt Zürich gestützt auf Art. 35b Abs. 2 FAG lediglich eine Lastenabgeltung für die Ortspolizei erhält; für darüber hinaus gehende Aufwendungen im Polizeibereich, einschliesslich solcher zur Erfüllung delegierter kantonalen Aufgaben, hat sie grundsätzlich selbst aufzukommen. Wird nach einer Übertragbarkeit dieser Regelung auf die Stadt Winterthur gefragt, stellen sich verschiedene methodische Schwierigkeiten. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass Zürich über eine sehr viel weiter reichende, internationale Ausstrahlung, ein ungleich grösseres Einzugsgebiet und in wesentlichen Teilen über andere Siedlungsstrukturen verfügt als Winterthur. Die polizeilichen Zentrumslasten dieser beiden Städte und die Grundlagen ihrer quantitativen Ermittlung lassen sich daher nicht ohne weiteres mit einander vergleichen. Hinzu tritt andererseits, dass nach Art. 128 der neuen Kantonsverfassung bei der Festsetzung der Lastenabgeltung die Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinde zu berücksichtigen ist. Die Finanzkraft der Stadt Zürich ist jedoch rund doppelt so hoch wie jene der Stadt Winterthur. Auch deshalb kann für die Ermittlung der Abgeltungsforderung der Stadt Winterthur für zentralörtliche Leistungen im Polizeibereich nicht von den gleichen Grundlagen ausgegangen werden, wie sie für die Stadt Zürich gelten.

Die Beantwortung der Frage, wie sich in Winterthur ortspolizeiliche Dienstleistungen für die eigene Stadtbevölkerung methodisch von solchen für die umliegende Region abgrenzen und quantifizieren lassen, ist Teil des Projekts "Zentrumslasten der Stadt Winterthur" im Rahmen von HS 07. Da sich dieses Projekt zeitgleich mit anderen zentralörtlichen Leistungen und deren Abgeltung befasst, erfordern diese Arbeiten beträchtliche zeitliche und materielle Ressourcen. Das Ergebnis der Projektarbeit steht deshalb heute noch nicht fest, es soll aber so bald als möglich dem Stadtrat unterbreitet werden.

Geht es schliesslich darum, den Aufwand der Stadt Winterthur für die Bewältigung von Aufgaben zu beziffern, die in andern Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen, scheitert der Vergleich mit der Stadt Zürich bereits daran, dass das POG den beiden grossen Städten nicht im genau gleichen Umfang Kantonsaufgaben delegiert. Ausserdem versteht sich der Lastenausgleich für die Stadt Zürich im Polizeibereich – wie bereits mehrmals erwähnt – nur als Abgeltung an die Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei und nicht als Entschädigung für delegierte Kantonsaufgaben. Auch in diesem Bereich mangelt es deshalb an vorbestehenden Rechnungsgrundlagen, die für die Ermittlung der fraglichen Polizeiaufwendungen der Stadt Winterthur analog Verwendung finden könnten. Als Bestandteil des Gesamtprojektes HS 07 befasst sich derzeit das Projekt "Abgeltung von Leistungen für den Kanton" mit der Aufgabe, solche Grundlagen zu erarbeiten.

Zu den Fragen 4 und 5:

"Ist der Stadtrat bereit, beim Kanton die entsprechenden Ausgleichsforderungen zu stellen?

In welchem Zeitrahmen gedenkt der Stadtrat beim Kanton diese Entschädigung einzufordern?"

Wie vorstehend ausführlich dargelegt, ist es für den Stadtrat unabdingbar, dass Winterthur, soweit die Stadt im Polizeibereich im Vergleich zu andern Gemeinden Sonderleistungen erbringt, für ihren Mehraufwand voll entschädigt wird. Im Rahmen der anzustrebenden Verhandlungen mit den kantonalen Behörden wird er diese Forderung erneut und mit Nachdruck zur Sprache bringen. Ziel dieser Verhandlungen soll es wie erwähnt sein, die Abhängigkeit des städtischen Finanzhaushalts vom Kanton durch ein transparenteres Finanzierungsmodell, das gegenüber heute mehr Gewicht auf gezielten Lastenausgleich und finanzpolitische Eigenverantwortung legt, dauerhaft zu vermindern. Wie ebenfalls bereits dargelegt, ist die Frage der Abgeltung von polizeilichen Dienstleistungen der Stadt Teil des Gesamtprojektes HS 07, welches mehrere weitere Projekte umfasst, die ebenfalls die finanzielle Beziehung zum Kanton betreffen. Gegenwärtig sind die Arbeiten der verschiedenen Projektgruppen noch in vollem Gang. Der Stadtrat möchte nun zunächst deren Ergebnisse abwarten, um anschliessend die daraus resultierenden finanzpolitischen Anliegen als Gesamtpaket in die Verhandlung mit dem Kanton einzubringen. Im heutigen Zeitpunkt ist es deshalb noch nicht möglich, bereits einen Termin für den Beginn der Besprechungen mit den kantonalen Behörden anzukündigen. Nach dem gegenwärtigen Arbeits- und Planungsstand beurteilt, sollten aber erste Gespräche bereits im Verlauf der ersten Jahreshälfte 2006 aufgenommen werden können.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder